

RS UVS Niederösterreich 1993/04/26 Senat-MD-92-082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1993

Beachte

Ebenso: Senat-BN-92-446 **Rechtssatz**

Die bloße Erteilung von Weisungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des ASchG sicherzustellen, reicht zur Entlastung des strafrechtlich Verantwortlichen nicht aus, es muß auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgen. Stichprobenweise Kontrollen stellen kein wirksames Kontrollsyste dar und bilden keinen Schuldausschließungsgrund gemäß §5 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at